

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 111/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Käthe K [REDACTED] in F [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Oswald L [REDACTED], N [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Rechtszuges: Rechtsanwalt
Gert [REDACTED], N [REDACTED], U [REDACTED]
T [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 18. März 1974 unter Mitwirkung der Richter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg - 3 U. 126/72 - vom 8. Mai 1973 wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen, weil es sich in der Sache um eine Entscheidung handelt, die nach § 515 Abs. 3 ZPO durch Beschluß zu erlassen war und dann unanfechtbar gewesen wäre. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht deshalb, weil das Oberlandesgericht nach mündlicher Verhandlung die Form eines Urteils gewählt hat (BGHZ 46, 112).

Entgegen dem Vortrag der Revision hat das Oberlandesgericht die Berufung nicht verworfen; es hat in den Gründen sogar § 515 ZPO ausdrücklich erwähnt. Die Parteien hatten auch darüber gestritten, ob die Berufung wirksam und in vollem Umfang zurückgenommen war. Die Auffassung der Revision, es hätte eines besonderen Antrags nach § 515 Abs. 3 ZPO bedurft, geht fehl; denn das Oberlandesgericht hat eine Verlustigerklärung nicht ausgesprochen und der Klä-

- 3 -

ger hatte im Schriftsatz vom 13. Juli 1972
beantragt, die Kosten des Berufungsverfahrens
der Beklagten aufzuerlegen.

Kreft

Gähtgens

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Beyer

